

Anhörung der Öffentlichkeit zur EG-Wasserrahmenrichtlinie:

I. Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes in der Flussgebietseinheit Eider

1. Einführung

Nach § 131 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz, LWG) und gemäß Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Flussgebietseinheit Eider ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Im Abstand von jeweils 6 Jahren ist der Bewirtschaftungsplan zu überprüfen und zu aktualisieren.

Nach § 132 LWG, Absatz 1, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht und allen Interessenten zugänglich gemacht, damit diese Stellung nehmen können. Zuständige Flussgebietsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

2. Zeitplan

Aus dem Landeswassergesetz ergeben sich folgende Fristen und Termine in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Bearbeitungsschritt	Grundlage	Frist	Termin
Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	§ 132, Abs. 2 LWG; Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b WRRL	2 Jahre vor Inkrafttreten des Bewirtschaftungsplans	Ende 2007
Veröffentlichung des Entwurfes des Bewirtschaftungsplans	§ 132, Abs. 3 LWG; Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c WRRL	1 Jahr vor Inkrafttreten des Bewirtschaftungsplans	Ende 2008
Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	§ 132, Abs. 1 LWG; Artikel 13 Abs. 6 WRRL	9 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie	Ende 2009

Für die Flussgebietseinheit Eider wurde daraus der folgende Zeitplan abgeleitet:

Bearbeitungsschritt	Termin
Veröffentlichung von Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.12.2006
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.06.2007
Veröffentlichung wichtiger Bewirtschaftungsfragen	bis 22.12.2007
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den Bewirtschaftungsfragen	bis 22.06.2008
Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplanes	bis 22.12.2008
Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan	bis 22.06.2009
Abstimmung, Überarbeitung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	bis 22.12.2009

3. Arbeitsprogramm

Der Ende 2009 zu veröffentlichende Bewirtschaftungsplan wird folgende in Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie genannten Informationen enthalten. Er kann durch detailliertere Programme ergänzt werden.

Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit

Oberflächengewässer

- Lage und Grenzen der Wasserkörper
- Ökoregionen und Oberflächenwasserkörper
- Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen

Grundwasser

- Lage und Grenzen der Grundwasserkörper

Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser

- Punktquellen
 - diffuse Quellen und Landnutzung
 - mengenmäßige Belastungen
 - sonstige anthropogene Einwirkungen
- Schutzgebiete

Überwachungsnetze und Zustand der Gewässer

- Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch)
(Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer)
- Grundwasser (chemisch und mengenmäßig)
- Schutzgebiete

Umweltziele

- Oberflächengewässer
(Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer)
- Grundwasser
- Schutzgebiete
- notwendige Fristverlängerungen
- weniger strenge Umweltziele
- vorübergehende Verschlechterung
- Verhältnismäßigkeit (Artikel 4 Abs. 7)

Wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs

Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme

- Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften
- Maßnahmen zur Kostendeckung der Wassernutzung
- Überwachung und Schutz von Wasserkörpern, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden
- Begrenzung der Entnahme und Aufstau von Oberflächensüßwasser und Grundwasser
- Begrenzungen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen
- direkte Einleitungen in das Grundwasser
- Maßnahmen im Hinblick auf prioritäre Stoffe
- Schutz vor unfallbedingten Verschmutzungen
- Maßnahmen an Wasserkörpern, die die Ziele voraussichtlich nicht erreichen werden
- Ergänzende Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele
- Maßnahmen zum Schutz der Meeresgewässer (Artikel 11 Abs. 6)

Verzeichnis detaillierter Programme und Pläne

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

- Zuständige Behörden
- Anlaufstellen zur Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden

Die detaillierten Inhalte und die dafür erforderlichen Informationen werden in den nächsten Jahren schrittweise erarbeitet bzw. aus den bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen (Bestandsaufnahme, Überwachungsprogramme) zusammengestellt.

Die Erarbeitung wird unter Mitwirkung der Arbeitsgruppen in den Teileinzugsgebieten mit Unterstützung der Projektgruppenmitarbeiter/-innen erfolgen.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Dieser Plan gilt für die Flussgebietseinheit Eider.

Die Abgrenzungen der Flussgebietseinheit und die Teileinzugsgebiete sind in der **Karte „Flussgebietseinheiten nach EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein“** dargestellt.

5. Zuständige Behörde

Für den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie seine Durchführung ist die nach Artikel 3 Absatz 2 Wasserrahmenrichtlinie bestimmte zuständige Behörde, in diesem Fall das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, verantwortlich.

6. Bekanntmachung

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans Eider werden hiermit bekannt gegeben.

Die **Auslegung** erfolgt **vom 22.12.2006 bis zum 22.06.2007** im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel und im Internet unter www.wasser.sh.

Nach § 132 Abs. 4 Landeswassergesetz müssen die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit schriftlich erfolgen, d. h. entweder in Papierform, per Post, per E-Mail (WRRL@mlur.landsh.de) oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde und sind zu richten an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stichwort „Anhörung WRRL“, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Nach Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne gewährt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 132 Absatz 3 LWG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden gemäß § 131 Absatz 2 LWG veröffentlicht.

II. Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes in der Flussgebietseinheit Schlei/Trave

7. Einführung

Nach § 131 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz, LWG) und gemäß Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Im Abstand von jeweils 6 Jahren ist der Bewirtschaftungsplan zu überprüfen und zu aktualisieren.

Nach § 132 LWG, Absatz 1, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht und allen Interessenten zugänglich gemacht, damit diese Stellung nehmen können. Zuständige Flussgebietsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

8. Zeitplan

Aus dem Landeswassergesetz ergeben sich folgende Fristen und Termine in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Bearbeitungsschritt	Grundlage	Frist	Termin
Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	§ 132, Abs. 2 LWG; Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b WRRL	2 Jahre vor Inkrafttreten des Bewirtschaftungsplans	Ende 2007
Veröffentlichung des Entwurfes des Bewirtschaftungsplans	§ 132, Abs. 3 LWG; Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c WRRL	1 Jahr vor Inkrafttreten des Bewirtschaftungsplans	Ende 2008
Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	§ 132, Abs. 1 LWG; Artikel 13 Abs. 6 WRRL	9 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie	Ende 2009

Für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave wurde daraus der folgende Zeitplan abgeleitet:

Bearbeitungsschritt	Termin
Veröffentlichung von Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.12.2006
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.06.2007
Veröffentlichung wichtiger Bewirtschaftungsfragen	bis 22.12.2007
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den Bewirtschaftungsfragen	bis 22.06.2008
Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplanes	bis 22.12.2008
Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan	bis 22.06.2009
Abstimmung, Überarbeitung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	bis 22.12.2009

9. Arbeitsprogramm

Der Ende 2009 zu veröffentlichende Bewirtschaftungsplan wird folgende in Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie genannten Informationen enthalten. Er kann durch detailliertere Programme ergänzt werden.

Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit

Oberflächengewässer

- Lage und Grenzen der Wasserkörper
- Ökoregionen und Oberflächenwasserkörper
- Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen

Grundwasser

- Lage und Grenzen der Grundwasserkörper

Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser

- Punktquellen
 - diffuse Quellen und Landnutzung
 - mengenmäßige Belastungen
 - sonstige anthropogene Einwirkungen
- Schutzgebiete

Überwachungsnetze und Zustand der Gewässer

- Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch)
(Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer)
- Grundwasser (chemisch und mengenmäßig)
- Schutzgebiete

Umweltziele

- Oberflächengewässer
(Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer)
- Grundwasser
- Schutzgebiete
- notwendige Fristverlängerungen
- weniger strenge Umweltziele
- vorübergehende Verschlechterung
- Verhältnismäßigkeit (Artikel 4 Abs. 7)

Wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs

Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme

- Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften
- Maßnahmen zur Kostendeckung der Wassernutzung
- Überwachung und Schutz von Wasserkörpern, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden
- Begrenzung der Entnahme und Aufstau von Oberflächensüßwasser und Grundwasser
- Begrenzungen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen
- direkte Einleitungen in das Grundwasser
- Maßnahmen im Hinblick auf prioritäre Stoffe
- Schutz vor unfallbedingten Verschmutzungen
- Maßnahmen an Wasserkörpern, die die Ziele voraussichtlich nicht erreichen werden
- Ergänzende Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele
- Maßnahmen zum Schutz der Meeresgewässer (Artikel 11 Abs. 6)

Verzeichnis detaillierter Programme und Pläne

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

- Zuständige Behörden
- Anlaufstellen zur Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden

Die detaillierten Inhalte und die dafür erforderlichen Informationen werden in den nächsten Jahren schrittweise erarbeitet bzw. aus den bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen (Bestandsaufnahme, Überwachungsprogramme) zusammengestellt.

Die Erarbeitung wird unter Mitwirkung der Arbeitsgruppen in den Teileinzugsgebieten mit Unterstützung der Projektgruppenmitarbeiter/-innen erfolgen.

10. Örtlicher Geltungsbereich

Dieser Plan gilt für die Flussgebietseinheit Schlei/Trave.

Die Abgrenzungen der Flussgebietseinheit und die Teileinzugsgebiete sind in der **Karte „Flussgebietseinheiten nach EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein“** dargestellt.

Teile der Flussgebietseinheit Schlei/Trave (Stepenitz, s. Karte) liegen in Mecklenburg-Vorpommern. Für Zeitplan und Arbeitsprogramm zur Erstellung des entsprechenden Bewirtschaftungsplans ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich, siehe unter 6.

11. Zuständige Behörde

Für den Zeitplan und das Arbeitsprogramm sowie seine Durchführung ist die nach Artikel 3 Absatz 2 Wasserrahmenrichtlinie bestimmte zuständige Behörde, in diesem Fall das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, verantwortlich.

12. Bekanntmachung

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans Schlei/Trave werden hiermit bekannt gegeben.

Die **Auslegung** erfolgt **vom 22.12.2006 bis zum 22.06.2007** im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel und im Internet unter www.wasser.sh.

Nach § 132 Abs. 4 Landeswassergesetz müssen die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit schriftlich erfolgen, d. h. entweder in Papierform, per Post, per E-Mail (WRRL@mlur.landsh.de) oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde und sind zu richten an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stichwort „Anhörung WRRL“, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Stellungnahmen für die in Mecklenburg-Vorpommern liegenden Teile der Flussgebietseinheit sind darüber hinaus möglich beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, elektronische Anschrift: poststelle@lung.mv-regierung.de. Dort erfolgt auch vom 22.12.2006 bis zum 22.06.2007 die Auslegung des Zeitplans und Arbeitsprogramms für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans. Er wird im Internet unter www.wrrl-mv.de zugänglich gemacht.

Nach Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne gewährt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 132 Absatz 3 LWG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden gemäß § 131 Absatz 2 LWG veröffentlicht.

III. Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes in der Flussgebietseinheit Elbe

13. Einführung

Nach § 131 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz, LWG) und gemäß Artikel 13 der Wasserrahmenrichtlinie ist für die Flussgebietseinheit Elbe ein Bewirtschaftungsplan aufzustellen. Im Abstand von jeweils 6 Jahren ist der Bewirtschaftungsplan zu überprüfen und zu aktualisieren. Zuständige Flussgebietsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.

Da sich nur Teilbereiche der Flussgebietseinheit Elbe in Schleswig-Holstein befinden, erstellt die Flussgebietsbehörde im Sinne des § 131 LWG, Absatz 1 Beiträge für die Flussgebietseinheit und koordiniert diese mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern. Für die Teile der Flussgebietseinheit Elbe, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union liegen, koordiniert die Flussgebietsbehörde die Bewirtschaftungspläne und die Maßnahmenprogramme mit den zuständigen Behörden dieser Staaten.

Das Flusseinzugsgebiet der Elbe umfasst mit Deutschland, der Tschechischen Republik, Polen und Österreich vier Staaten. Am deutschen Teil des Elbeeinzugsgebietes haben zehn Bundesländer Anteile. Die Arbeitsschwerpunkte sind innerhalb der internationalen Flussgebietseinheit Elbe in unterschiedliche Ebenen gegliedert:

A- Ebene: die staatenübergreifende Planung innerhalb der gesamten Flussgebietseinheit geschieht durch gemeinsame Dokumente auf der „A-Ebene“ unter dem Dach der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE).

B-Ebene: für den deutschen Teil des Einzugsgebietes wird die Arbeit in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) als länderübergreifende Gemeinschaft der zehn im deutschen Teil des Einzugsgebiets der Elbe liegenden Bundesländer koordiniert.

C- Ebene: in Deutschland sind die Flussgebietsbehörden der einzelnen Bundesländer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und die durchzuführenden Anhörungsmaßnahmen zuständig.

Nach § 132 LWG, Absatz 1, werden der Zeitplan, das Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht, veröffentlicht und allen Interessenten zugänglich gemacht, damit diese Stellung nehmen können. Zeitplan, Arbeitsprogramm und Anhörungsmaßnahmen werden für die Flussgebietseinheit Elbe auf A-, B- und C-Ebene veröffentlicht, Stellungnahmen sind auf allen Ebenen möglich.

14. Zeitplan

Aus dem Landeswassergesetz ergeben sich folgende Fristen und Termine in Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Bearbeitungsschritt	Grundlage	Frist	Termin
---------------------	-----------	-------	--------

Veröffentlichung eines vorläufigen Überblicks über wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen	§ 132, Abs. 2 LWG; Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe b WRRL	2 Jahre vor Inkrafttreten des Bewirtschaftungsplans	Ende 2007
Veröffentlichung des Entwurfes des Bewirtschaftungsplans	§ 132, Abs. 3 LWG; Artikel 14 Abs. 1 Buchstabe c WRRL	1 Jahr vor Inkrafttreten des Bewirtschaftungsplans	Ende 2008
Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	§ 132, Abs. 1 LWG; Artikel 13 Abs. 6 WRRL	9 Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie	Ende 2009

Für die Flussgebietseinheit Elbe wurde daraus der folgende Zeitplan abgeleitet:

Bearbeitungsschritt	Termin
Veröffentlichung von Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.12.2006
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu Zeitplan und Arbeitsprogramm	bis 22.06.2007
Veröffentlichung wichtiger Bewirtschaftungsfragen	bis 22.12.2007
Stellungnahme der Öffentlichkeit zu den Bewirtschaftungsfragen	bis 22.06.2008
Veröffentlichung des Entwurfs des Bewirtschaftungsplanes	bis 22.12.2008
Stellungnahme der Öffentlichkeit zum Bewirtschaftungsplan	bis 22.06.2009
Abstimmung, Überarbeitung und Veröffentlichung des Bewirtschaftungsplans	bis 22.12.2009

15. Arbeitsprogramm

Der Ende 2009 zu veröffentlichende Bewirtschaftungsplan wird folgende in Anhang VII der Wasserrahmenrichtlinie genannten Informationen enthalten. Er kann durch detailliertere Programme ergänzt werden.

Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit

- Oberflächengewässer
- Lage und Grenzen der Wasserkörper
- Ökoregionen und Oberflächenwasserkörper
- Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen
- Grundwasser
- Lage und Grenzen der Grundwasserkörper

Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser

- Punktquellen
- diffuse Quellen und Landnutzung
- mengenmäßige Belastungen
- sonstige anthropogene Einwirkungen
- Schutzgebiete

Überwachungsnetze und Zustand der Gewässer

- Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch)
(Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer)
- Grundwasser (chemisch und mengenmäßig)
- Schutzgebiete

Umweltziele

- Oberflächengewässer
(Fließgewässer, Seen, Übergangs- und Küstengewässer)
- Grundwasser
- Schutzgebiete
- notwendige Fristverlängerungen
- weniger strenge Umweltziele
- vorübergehende Verschlechterung
- Verhältnismäßigkeit (Artikel 4 Abs. 7)

Wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauches

Zusammenfassung der Maßnahmenprogramme

- Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften
- Maßnahmen zur Kostendeckung der Wassernutzung
- Überwachung und Schutz von Wasserkörpern, die für die Trinkwasserversorgung genutzt werden
- Begrenzung der Entnahme und Aufstau von Oberflächensüßwasser und Grundwasser
- Begrenzungen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen
- direkte Einleitungen in das Grundwasser
- Maßnahmen im Hinblick auf prioritäre Stoffe
- Schutz vor unfallbedingten Verschmutzungen
- Maßnahmen an Wasserkörpern, die die Ziele voraussichtlich nicht erreichen werden
- Ergänzende Maßnahmen zum Erreichen der Umweltziele
- Maßnahmen zum Schutz der Meeresgewässer (Artikel 11 Abs. 6)

Verzeichnis detaillierter Programme und Pläne

Information und Anhörung der Öffentlichkeit

- Zuständige Behörden
- Anlaufstellen zur Beschaffung der Hintergrunddokumente und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden

Die detaillierten Inhalte und die dafür erforderlichen Informationen werden in den nächsten Jahren schrittweise erarbeitet bzw. aus den bereits vorliegenden Arbeitsergebnissen (Bestandsaufnahme, Überwachungsprogramme) zusammengestellt.

Die Erarbeitung wird unter Mitwirkung der Arbeitsgruppen in den Teileinzugsgebieten mit Unterstützung der Projektgruppenmitarbeiter/-innen erfolgen.

16. Örtlicher Geltungsbereich

Dieser Plan gilt für die Flussgebietseinheit Elbe, Teileinzugsgebiet Elbe in Schleswig-Holstein.

Die Abgrenzungen der Flussgebietseinheit und die Teileinzugsgebiete sind in der **Karte „Flussgebietseinheiten nach EG-Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein“** dargestellt.

17. Zuständige Behörden

Für diesen Zeitplan und dieses Arbeitsprogramm (C-Ebene) sowie seine Durchführung ist die nach Artikel 3 Absatz 2 Wasserrahmenrichtlinie bestimmte zuständige Flussgebietsbehörde, in diesem Fall das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, verantwortlich.

Für den Zeitplan und das Arbeitsprogramm auf B-Ebene ist die

Flussgebietsgemeinschaft Elbe

Otto-von-Guericke-Straße: 5

39104 Magdeburg

www.fgg-elbe.de

info@fgg-elbe.de

verantwortlich.

Für den Zeitplan und das Arbeitsprogramm auf A-Ebene ist die

Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)

Fürstenwallstraße 20

39104 Magdeburg

www.ikse.de

IKSE.MKOL@t-online.de

verantwortlich.

18. Bekanntmachung

Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Erstellung des Bewirtschaftungsplans Elbe, Teileinzugsgebiet Elbe in Schleswig-Holstein, werden hiermit bekannt gegeben.

Die **Auslegung** erfolgt **vom 22.12.2006 bis zum 22.06.2007** im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel und im Internet unter www.wasser.sh.

Die Auslegung auf A- und B- Ebene erfolgt bei den unter 5. genannten zuständigen Stellen und auf deren Internetseiten.

Nach § 132 Abs. 4 Landeswassergesetz müssen die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit schriftlich erfolgen, d. h. entweder in Papierform, per Post, per E-Mail (WRRL@mlur.landsh.de) oder zur Niederschrift bei der Flussgebietsbehörde und sind

zu richten an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Stichwort „Anhörung WRRL“, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel.

Stellungnahmen zu den Zeitplänen und Arbeitsprogrammen auf A- und B- Ebene sind bei den unter 5. genannten zuständigen Stellen möglich.

Nach Veröffentlichung der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne gewährt das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 132 Absatz 3 LWG nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes auf Antrag Zugang zu Hintergrunddokumenten und -informationen, die bei der Erstellung der Bewirtschaftungsplanentwürfe herangezogen wurden.

Die abschließenden Bewirtschaftungspläne oder deren Teilbereiche, die sich auf die in Schleswig-Holstein liegenden Gebiete der Flussgebietseinheiten beziehen, und die entsprechenden Maßnahmenprogramme werden gemäß § 131 Absatz 2 LWG veröffentlicht.